



Satzung

des Wirtschaftsverbandes für Handelsvermittlung und Vertrieb Nordost (CDH) e.V.

in der Fassung vom 11.06.2013

beschlossen durch die Delegierten und den Vorstand
des Landesverbandes NORDOST

Richard Zips
Andreas Zimmermann
Frank Schumer
Joachim Kunstmann
Petra Scholz
Gabriela Baldowski
Ferdinand Cornelißen
Manfred Hartung
Thomas Sonntag
Brigitte Ueberscher
Peter Naß
Andreas Steiner
Ronald Braune
Michael Kuschke
Knut Förster (Vorstand)
Rainer Brajeska
(stellv. Vorsitzende Berlin/Brandenburg)
Lutz Hertrampf
(stellv. Vorsitzender Mitteldeutschland)

Satzungsgliederung

§	1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§	2.	Zweck des Verbandes
§	3.	Voraussetzung der Mitgliedschaft
§	4.	Erwerb der Mitgliedschaft
§	5.	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	6.	Beiträge
§	7.	Beendigung der Mitgliedschaft
§	8.	Organe des Verbandes
§	9.	Der Verbandstag
§	10.	Aufgaben des Verbandstages
§	11.	Beschlussfassung
§	12.	Außerordentlicher Verbandstag
§	13.	Vorstand
§	14.	Wahl des Vorstandes, Amtsdauer
§	15.	Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung
§	16.	Wahl der Delegierten
§	17.	Der Ehrenrat
§	18.	Die Geschäftsführung
§	19.	Mitgliederversammlung des Verbandes
§	20.	Vermögen
§	21.	Ämter und Vergütungen
§	22.	Gerichtsstand
§	23.	Geheimhaltung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband trägt den Namen **Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb Nordost (CDH) e.V.**, Sitz Berlin, und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist freiwilliges Mitglied der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH), Berlin.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 2.1 Der Verband hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Belange der ihm angehörenden Mitgliedunternehmen zu wahren und zu fördern sowie insgesamt die Interessen des Wirtschaftsbereichs der Handelsvermittlung und artverwandter Unternehmen im Vertrieb wahrzunehmen und beratend zu unterstützen.

Der Verband ist im Rahmen der CDH Organisation ein selbständiger Unternehmerverband. Er vertritt auch die Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder und ist zur Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten sowie Beratung und Hilfe in Rechtsangelegenheiten, die mit deren beruflicher Tätigkeit im Zusammenhang stehen, befugt.

- 2.2 Insbesondere ist ihm aufgegeben,
 - 2.2.1 die Interessen des Wirtschaftsbereichs gegenüber Parlamenten, Regierungen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen Institutionen und Vereinigungen auf Bundes- und Landesebene sowie gegenüber der Europäischen Union zu vertreten und diese Gremien in den dem Wirtschaftsbereich betreffenden Belangen zu beraten.
 - 2.2.2 das Ansehen des Wirtschaftsbereichs in der Öffentlichkeit zu wahren und zu fördern,
 - 2.2.3 die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der dem Wirtschaftsbereich angehörenden Unternehmen zu verdeutlichen, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens marktwirtschaftlicher Abläufe und für die Sicherung von Arbeitsplätzen.
 - 2.2.4 die Bedeutung des Wirtschaftsbereichs durch Erhebungen transparent zu machen, insbesondere durch Veranlassung von Forschungsarbei-

ten, wie z.B. von Statistiken, Betriebsvergleichen, Befragungsaktionen und von wissenschaftlichen Arbeiten über das Vertriebswesen

- 2.2.5 zur Sicherung des Wirtschaftsbereichs durch Förderung von Ausbildungsmöglichkeiten in den Mitgliedsunternehmen und durch Förderung der Führungsqualifikation in Vertriebsunternehmen beizutragen.
- 2.2.6 die Förderung und Pflege eines geeigneten Berufsnachwuchses zu betreiben sowie die Existenzgründung im Vertrieb zu unterstützen.
- 2.2.7 unlauteren Wettbewerb jeder Art und alle Geschäftsmethoden, die gegen gute kaufmännische Sitten verstoßen, zu bekämpfen,
- 2.2.8 die Leistungsfähigkeit, den Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstandes durch fundierte Information und Beratung in rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen zu gewährleisten,
- 2.2.9 den Vertrieb über Handelsvermittlungen und artverwandte Vertriebsunternehmen durch Kontakte zu europäischen Institutionen und zu den ausländischen Missionen im Inland und damit den Import über Mitgliedsunternehmen zu fördern.
- 2.3 Die Arbeit des Verbandes dient dem allgemeinen Interesse des Wirtschaftsbereichs. Der Verband verfolgt keine politischen oder religiösen und keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und jede juristische Person sowie jede in eigenem Namen handelnde Personengesellschaft sein, die Handelsvertreter gem. § 84 Handelsgesetzbuch oder Handelsmakler gemäß § 93 Handelsgesetzbuch ist, sowie Unternehmen, die in vergleichbarer Form im Warenvertrieb auf der Großhandelsstufe tätig sind. Daneben können auch Reisende und/oder Unternehmen mit einem eigenen Außendienst Mitglied des Verbandes werden/sein.
- 3.2 Soweit eine handelsgerichtliche Eintragung vorliegt, wird die Mitgliedschaft unter der Firma geführt.
- 3.3 Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertragbar. Im Anschluss an die Beendigung der beruflichen Tätigkeit ist eine Seniorenmitgliedschaft möglich. Der Antrag ist jeweils bis zum 31.12. eines Jahres bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Beitritt in den Verband hat schriftlich durch einen Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen. Mit der Beitrittserklärung gilt die Mitgliedschaft als begründet, es sei denn, dass in der Person des Aufzunehmenden ein wichtiger Grund gegen die Aufnahme in den Verband liegt/gegeben ist.
- 4.2 Die Geschäftsführung entscheidet endgültig über die Aufnahme des/der Antragstellers/in.
- 4.3 Das Mitglied hat mit Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Anspruch auf sämtliche Leistungen des Verbandes. Das Mitglied ist zur Entrichtung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages nach seiner Unterschrift unter die Beitrittserklärung verpflichtet. Die Verbandstätigkeit beginnt mit Eingang der Aufnahmegebühr einschl. des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und ist berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes im Rahmen ihrer Zweckbestimmung in Anspruch zu nehmen. Eine Haftung des Verbandes hieraus ist ausgeschlossen.
- 5.2 Das Mitglied ist berechtigt, während der Dauer seiner Mitgliedschaft die Berufsbezeichnung „CDH-Mitglied“ oder „Mitglied in der CDH“ oder das Logo „CDH“ als Zusatz zu führen.
- 5.3 Die Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedschaft voraus, insbesondere die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31.01. eines jeden Jahres fällig.
- 5.4 Das Mitglied erkennt die Verbandssatzung und die satzungsgemäß getroffenen Beschlüsse der Organe des Verbandes als verbindlich an.
- 5.5 Das Mitglied ist verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern, sich jedes unlauteren Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr und gegenüber Kollegen zu enthalten sowie in der Werbung und im sonstigen Geschäftsgebaren gute kaufmännische Sitte und Anstand zu wahren.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern ein Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag.
- 6.2 Der Verband kann seine Leistungen gegenüber einem Mitglied einstellen, wenn es mit der Beitragszahlung länger als einen Monat in Verzug ist.
- 6.3 Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit, das Einzugsverfahren sowie alle weiteren mit der Beitragserhebung zusammenhängenden Vorschriften regelt eine Beitragsordnung, über die der Verbandstag auf Antrag des Vorstandes beschließt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung des Mitgliedes,
- durch den Tod des Mitgliedes oder durch Erlöschen der juristischen Person bzw. der Personengesellschaft,
- durch Streichung aus der Mitgliederkartei,
- durch Ausschluss aus dem Verband.

7.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Adressat für die Kündigung ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes NORDOST. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate jeweils zum Jahresende.

7.3 Ein Mitglied kann aus der Mitgliederkartei gestrichen werden,

- wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist,
- wenn eine rechtskräftige behördliche Schließung des Gewerbebetriebes vorliegt,
- wenn das Mitglied unauffindbar ist.

7.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann von jedem satzungsmäßigen Organ des Verbandes beim Vorstand beantragt werden; der Antrag ist schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

- 7.5 Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich bzw. schriftlich zu rechtfertigen.

Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich/auch auf elektronischem Weg durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Ehrenrat des Verbandes einlegen. Macht der Betroffene von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

Richtet sich der Ausschließungsantrag gegen ein Mitglied, das ein Ehrenamt innerhalb des Verbandes bekleidet, so ruht das Ehrenamt ab dem Eingang des Antrages beim Verband bis zum Abschluss des vereinsrechtlichen Verfahrens des Verbandes. Der Ehrenrat kann auf Antrag des betroffenen Ehrenamtsträgers durch unverzügliche Entscheidung das Ruhen des Ehrenamtes aufheben. Endet das vereinsrechtliche Verfahren des Verbandes mit dem Ausschluss des Mitgliedes, erlöschen dessen Ehrenämter mit Zustellung der Entscheidung.

Ein Mitglied, gegen das ein Ausschließungsantrag gestellt ist, kann bis zum Abschluss des vereinsrechtlichen Verfahrens nicht für ein Ehrenamt kandidieren.

- 7.6 Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes auf das Verbandsvermögen.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind der Verbandstag in Form der Delegiertensitzung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 9 Der Verbandstag

- 9.1 Das oberste Organ des Verbandes ist die Versammlung der Delegierten, der Verbandstag. Sie setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes und
 - den Delegierten.

Zum Verbandstag sind die Vorstandsmitglieder und die Delegierten stimmberechtigt. Jede Person hat eine Stimme.

9.2 Je angefangene 50 Mitglieder wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Delegierten zum Verbandstag.

9.3 Die Delegiertensitzung/der Verbandstag tritt einmal im Geschäftsjahr jeweils im ersten Halbjahr zusammen. Der Vorsitzende des Landesverbandes beruft den Verbandstag mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von

- Ort,
- Zeitpunkt und
- Tagesordnung

ein. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Anschreiben, wobei hierfür die elektronische Form ausreichend ist, an alle Delegierten und Vorstandsmitglieder.

9.4 Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Teilnehmer anwesend ist.

9.5 Anträge zum Verbandstag können von den Organen des Verbandes und von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Verbandstag in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

9.6 Die Teilnehmer des Verbandstages können Dringlichkeitsanträge zur sofortigen Beschlussfassung nach Abstimmung zulassen. Die Abstimmung erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit.

9.7 Über den Verbandstag ist eine Anwesenheitsliste zu führen und eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden unterschrieben wird. Die Anwesenheitsliste und die Niederschrift werden bei der Geschäftsstelle verwahrt.

§ 10 Aufgaben des Verbandstages

10.1 Neben den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Verbandstag insbesondere,

- die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsbericht mit Rechnungsabschluss,

- die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- die Festsetzung des Haushaltsplanes,
- die Beschlussfassung über die Ernennung von
 - Ehrenmitgliedern des Verbandes auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- die Wahl des Ehrenrates gemäß § 17 dieser Satzung,
- die Einsetzung von Ausschüssen zur Erledigung besonderer Angelegenheiten,
- die Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Verbandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Der Verbandstag wählt einen dritten Rechnungsprüfer, der seine Aufgaben dann übernimmt, wenn ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode –gleich aus welchen Gründen- ausscheidet oder verhindert ist. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt offen, es sei denn, es wird aus dem Kreis der Anwesenden ein Antrag auf geheime Wahl gestellt. In diesem Fall ist sodann geheim zu wählen. Gewählt sind die Rechnungsprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Rechnungsprüfer prüfen Aufzeichnungen, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen und fertigen hierüber einen Prüfungsbericht an.

- 10.2 Der Verbandstag kann auf Antrag des Vorstandes einen Ehrenamtsträger aus dem Amt berufen, wenn ein wichtiger Grund wegen Verstoßes gegen seine Amtspflichten vorliegt. Ein Rechtsmittel hiergegen besteht nicht.

§ 11 Beschlussfassung

- 11.1 Der Verbandstag beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.
- 11.2 Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist. Die Änderung bedarf sodann einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- 11.3 Über die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist und der Antrag von mindestens 2/3 der Teilnehmer des Verbandstages unterstützt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der Teilnehmer gemäß § 9.1 bei namentlicher Abstimmung.

§ 12 Außerordentliche Verbandstag

- 12.1 Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.
- 12.2 Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn mehr als ein Drittel der Teilnehmer des Verbandstages dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- 12.3 Die Regelungen zur Antragstellung gemäß § 9 gelten entsprechend.

§ 13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der verbandlichen Politik, kontrolliert deren Beachtung und repräsentiert die Mitglieder des Verbandes in der Öffentlichkeit.
- 13.2 Dem Vorstand i.S. von § 26 BGB gehören der Vorsitzende und 4 stellvertretende Vorsitzende sowie die Geschäftsführung an.
- 13.3 Der Vorsitzende und die Geschäftsführung vertreten den Verband jeweils allein. Bei einer Verhinderung sowohl des Vorsitzenden als auch des/der Geschäftsführers/-in wird der Verband von zwei stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam (zusammen) vertreten, die im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Vorstandes bestimmt werden.
- 13.4 Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband nur im Falle der Verhinderung des alleinvertretungsberechtigten Vorsitzenden und der Geschäftsführung.

§ 14 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer

- 14.1 Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch die Teilnehmer des Verbandstages in geheimer Wahl. Gewählt ist der Bewerber, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist der zweite Wahlgang als Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen

auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 14.2 Die Wahl der 4 stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen und geheimen Wahlgang. Jeder Teilnehmer des Verbandstages hat 4 Stimmen, eine Kumulierung ist ausgeschlossen. Gewählt sind die 4 Bewerber, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit des 4. Bewerbers mit weiteren Bewerbern erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 14.3 Die Durchführung der Vorstandswahl obliegt dem/der Geschäftsführer/in oder bei Abwesenheit einem/einer Wahlleiter/-in, der/die von den Teilnehmern des Verbandstages mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- 14.4 Die Amtsperiode des Vorstandes dauert vier Jahre. Sie endet mit dem 4. Verbandstag nach dem Wahlakt. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 14.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Amt, wird auf dem folgenden ordentlichen Verbandstag eine Nachwahl für den restlichen Zeitraum der Amtsperiode durchgeführt. Bis zur Nachwahl üben die anderen Vorstandsmitglieder die Aufgabe des Vorstandes aus, der während dieser Zeit als vollständig im Sinne der Satzung gilt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung

- 15.1 Der Vorstand leitet den Verband nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen des Verbandstages und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der verbandlichen Politik. Dabei obliegt dem Vorstand die Entscheidung
- über Zielsetzungen des Verbandes,
 - über die allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung der Verbandsgeschäfte,
 - über Veränderungen der Vermögensstruktur, die über die übliche Vermögensverwaltung hinausgehen,
 - die Entgegennahme laufender Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung und
 - die Bestellung der Geschäftsführung.

Ein Vorstandsmitglied muss ordentliches Mitglied dieses Verbandes sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen in ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig sein.

- 15.2 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und von ihm geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird er von einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben. Es wird ein Protokoll geführt und in der Geschäftsstelle hinterlegt.
- 15.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 15.4 Ein Vorstandsbeschluss kann in Dringlichkeitsfällen auf fernmündlichem oder schriftlichem Wege - jedoch nur einstimmig - gefasst werden. Das Ergebnis eines solchen Beschlussfassungsvorgangs ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- 15.5 Jedes Vorstandsmitglied kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen von Organen und Gremien des Verbandes und seiner Gliederungen beratend teilnehmen.

§ 16 Wahl der Delegierten

- 16.1 Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 16.2 Je angefangene 50 Mitglieder des Verbandes wählen einen Delegierten. Die Wahl der Delegierten erfolgt in einem Blockwahlgang, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht übersteigt. Die Blockwahl kann auf Antrag offen erfolgen. Anderenfalls ist sie geheim durchzuführen. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zu wählenden Delegierten, erfolgt die Wahl der Delegierten in einem geheimen Wahlgang.

§ 17 Der Ehrenrat

- 17.1 Dem Ehrenrat obliegt die Durchführung von Ehrenratsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes.
- 17.2 Dem Ehrenrat gehören möglichst 3 Ehrenrichter an. Der Ehrenrat ist jedoch auch befugt zu tagen, sofern er aus weniger als 3 Ehrenrichter besteht.

Die Ehrenrichter werden von den Teilnehmern des Verbandstages für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 18 Die Geschäftsführung

- 18.1 Der Vorstand bestellt zur Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte einen/eine Geschäftsführer/in. Die Geschäftsführung ist für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie der Regelung ihrer Arbeitsbedingungen im Rahmen des Haushaltsplanes verantwortlich. Sie hat über ihre Entscheidungen den Vorstand in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu informieren, sofern diese Auswirkungen auf die Tätigkeit der Geschäftsstelle haben.
- 18.2 Die Geschäftsführung ist zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Bei ihrer Tätigkeit hat die Geschäftsführung die Belange der Gesamtheit der Mitglieder nach den Grundsätzen dieser Satzung und im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen allgemeinen Richtlinien zu wahren.
- 18.3 Die Geschäftsführung hat den Geschäftsbericht und den Rechnungsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen und dem Vorstand bis zum 30. April des Folgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Rechnungsabschluss muss mit dem Testat eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers versehen sein.
- 18.4 Die Geschäftsführung kann an allen Sitzungen von Organen und Gremien des Verbandes und seiner Gliederungen beratend teilnehmen.
- 18.5 Dem/der oder den/der Geschäftsführern/-in des Wirtschaftsverbandes für Handelsvermittlung und Vertrieb Nordost (CDH) e.V. ist es gestattet, nach Zustimmung des Vorstandes anderweitigen Tätigkeiten nachzugehen.
- 18.6 Die Geschäftsführung ist hauptamtlich tätig.

§ 19 Mitgliederversammlung des Verbandes

- 19.1 Der Verband führt eine jährliche Mitgliederversammlung durch. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von möglichst 4 Wochen, mindestens jedoch 2 Wochen durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- 19.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Geschäftsführung

19.3 Zu einer Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Verbandes antragsberechtigt. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Verbandes. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

19.4 Über jede Versammlung gemäß dieser Satzung ist eine Niederschrift zu fertigen und in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 20 Vermögen

20.1 Es gibt nur ein Verbandsvermögen; Gliederungen des Verbandes können kein eigenes Vermögen haben. Das Verbandsvermögen darf nur für Zwecke des Verbandes verwendet werden.

20.2 Das Vermögen des Verbandes wird nach der vom Vorstand beschlossenen Finanzordnung verwaltet. Die für die Wahrung der Verbandsaufgaben notwendigen Ausgaben und Einnahmen werden jährlich in einem Haushaltsplan festgelegt.

20.3 Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

§ 21 Ämter und Vergütungen

21.1 Die Mitarbeit von Mitgliedern in den Organen und Gremien des Verbandes und seiner Gliederungen ist ehrenamtlich. Die Wahrnehmung eines verbandlichen Ehrenamtes setzt die Erfüllung der Verpflichtungen als Mitglied des Verbandes voraus. Jeder Ehrenamtsträger muss Verbandsmitglied sein und kann seine Pflichten und Rechte nur persönlich wahrnehmen.

21.2 Dem Mitglied entstehende Kosten für die Ausübung der Ehrenamtstätigkeit werden ersetzt.

§ 22 Gerichtsstand

22.1 Erfüllungsort für die Ansprüche des Verbandes gegen seine Mitglieder ist Berlin.

22.2 Der Gerichtsstand des Verbandes ist Berlin.

§ 23 Geheimhaltung

Der Vorstand, die Geschäftsführung sowie die Delegierten haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Verbandes und seiner Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren.